



A-Post
Stadt Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

13. April 2021

Geschäft Nr. 20-9886

Gemeinde Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Höflibach km 0.399 - 0.567, Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GschG**
- **Aufhebung Baulinienplan Chroemmler**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage

Auslöser für die vorliegende Planung ist ein privates Bauvorhaben auf dem Grundstück Parzelle Nr. 2226 (Anbau an Assek. Nr. 3496).

Der Sondernutzungsplan Höflibach km 0.399 - 0.567 ersetzt im Bereich der Parzellen Nrn. 5147 und 5148 den bestehenden Baulinienplan Chroemmler, genehmigt vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 25. November 1992.

Der Sondernutzungsplan Höflibach wurde am 25. Januar 2021 vom Stadtrat erlassen und in der Zeit vom 9. Februar bis am 10. März 2021 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 17. April 2020 und vom 9. Oktober 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der angeführte Erlass "Baulinienplan Chroemmler" vom 25. November 1992 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1200.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Aufgehobener Baulinienplan Chroemmler (einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie